OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-800525/4/HW

Datum:
Linz, 19. März 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von I M, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16.06.2023, GZ: BHSE/922150032403/22, wegen Übertretung der GewO 1994 den

B E S C H L U S S

I. Die von I M eingebrachte Beschwerde gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16.06.2023, GZ: BHSE/922150032403/22, wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16.06.2023, GZ: BHSE/922150032403/22, wurde über R K M eine Verwaltungsstrafe wegen einer Übertretung gemäß § 366 Abs. 1 Z 3 GewO 1994 verhängt.

I.2. Mit E-Mail vom 06.07.2023 wurde gegen dieses Straferkenntnis eine (als Einspruch bezeichnete) Beschwerde (vgl. dazu Leeb in Hengstschläger/Leeb, AVG § 9 VwGVG Rz 10: unrichtige Bezeichnung des Schriftsatzes als Einspruch schadet nicht) eingebracht, welche unter anderem folgenden Wortlaut aufweist:
„Hiermit erhebe ich Einspruch auf das oben angeführte Straferkenntnis.
Begründung:
[...]
Mit freundlichen Grüßen
I M
Abfallrechtliche Geschäftsführerin
M E GmbH
x
x

I.3. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ON 2 wurde I M aufgefordert, dies bekannt zu geben, falls sie die Beschwerde nicht im eigenen Namen, sondern im Namen eines anderen eingebracht hat. Weiters wurde I M in diesem Schreiben für den Fall, dass sie die Beschwerde im Namen eines anderen erhoben hat, aufgefordert, die Bevollmächtigung durch Vorlage einer Vollmacht nachzuweisen. Obwohl für die Bekanntgabe bzw. die Übermittlung des Nachweises eine Frist bis 20.02.2024 gesetzt wurde, ist keine Rückantwort auf das Schreiben ON 2 erfolgt.

Im Schreiben ON 2 wurde auch ausgeführt, dass mangels (fristgerechter) Bekanntgabe das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon ausgeht, dass die Beschwerde im eigenen Namen eingebracht wurde. Zudem wurde im Schreiben ON 2 darauf hingewiesen, dass mangels (fristgerechten) Nachweises der Bevollmächtigung damit zu rechnen ist, dass das Rechtsmittel zurückgewiesen wird.

II. Der unter Punkt I. dargestellte Verfahrensablauf (= festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus den im Akt aufliegenden Unterlagen, insbesondere aus dem Straferkenntnis, der E-Mail vom 06.07.2023 und der ON 2. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Beschwerde zurückzuweisen ist (§ 44 Abs. 2 VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Nach dem Wortlaut der Eingabe vom 06.07.2023 („erhebe ich Einspruch“) ist grundsätzlich von einem von I M im eigenen Namen erhobenen Rechtsmittel auszugehen. Es wird in der Eingabe vom 06.07.2023 insbesondere nicht ausgeführt (offengelegt), dass diese Eingabe von I M als Vertreterin von R K M erfolgt wäre. Aus der Eingabe vom 06.07.2023 ergibt sich auch nicht zweifelsfrei, dass I M als Vertreterin der M E GmbH eingeschritten wäre. Insbesondere lässt sich aus der Anführung der M E GmbH bzw. ihrer Position als „Abfallrechtliche Geschäftsführerin“ nicht zwingend ableiten, dass I M die Eingabe vom 06.07.2023 als Vertreterin für diese Gesellschaft eingebracht hätte. Im Übrigen ist eine potenziell haftungspflichtige Gesellschaft ohnehin nicht berechtigt, Beschwerde gegen ein Straferkenntnis zu erheben, welches den erforderlichen Haftungsausspruch im Sinne des § 9 Abs. 7 VStG nicht enthält (vgl. VwGH 24.10.2018, Ra 2017/10/0198; 10.10.2018, Ra 2017/03/0096).

Mit Schreiben ON 2 wurde I M ausdrücklich aufgefordert, dies bekannt zu geben, falls sie die Beschwerde vom 06.07.2023 nicht im eigenen Namen, sondern im Namen eines anderen eingebracht hätte. Es erfolgte jedoch keine entsprechende Bekanntgabe. Nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich ist daher davon auszugehen, dass es sich bei der Eingabe vom 06.07.2023 um eine Beschwerde von I M (im eigenen Namen) handelt. I M kommt allerdings keine Beschwerdelegitimation betreffend das angefochtene Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land vom 16.06.2023, GZ: BHSE/922150032403/22, zu, sodass die Beschwerde von I M daher als unzulässig zurückzuweisen ist.

III.2. Selbst wenn man – entgegen den Ausführungen unter Punkt III.1. – aber davon ausgehen sollte, dass I M die Beschwerde nicht im eigenen Namen, sondern als Vertreterin erhoben hat, würde sich im Ergebnis nichts ändern: Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist eine Eingabe bis zum – hier nicht erfolgten – Nachweis der Bevollmächtigung nämlich der einschreitenden Vertreterin zuzurechnen (vgl. etwa VwGH 29.09.2016, Ra 2016/02/0198; 07.08.2023, Ra 2023/03/0144). Verfahrensgegenständlich wurde von I M trotz des Schreibens ON 2 kein Nachweis einer allfälligen Bevollmächtigung vorgelegt.

III.3. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision: Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere stellt die Auslegung eines Schriftstückes oder einer Parteierklärung (hier: der Eingabe vom

06.07.2023) im Einzelfall im Allgemeinen keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung dar (vgl. VwGH 22.01.2021, Ra 2020/03/0064).

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger